

FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

Berlin, 31. Juli 2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCAFE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas bedankt sich im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen wichtigen und richtigen Schritt dar, um die Kosten der Gasspeicherbefüllung aus dem Jahr 2022 nicht länger auf die Bilanzkreisverantwortlichen und damit letztlich auf die Endkunden umzulegen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die neue Regelung für die Finanzierung der Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen sicherstellt, dass beim Marktgebietsverantwortlichen zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Eine tiefergehende Prüfung war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer genaueren Prüfung in der Folgezeit.

FNB Gas hat folgende Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen / Absätzen im Entwurf:

1. In §35f Abs. 1 Satz 1 EnWG sollte es anstatt „Absätze 2 bis 6“ lauten „Absätze 2 bis 5“.
2. In §35f Abs. 1 Satz 2 EnWG sollte es wie folgt heißen:
„Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen **zu keinem Zeitpunkt** ~~keine~~ Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach diesem Teil entstehen.“
3. In §35f Abs. 4 schlagen wir die Einführung eines neuen Satzes 3 vor:

Soweit die in der Kostenberechnung dargelegten Kosten die dargelegten Erlöse übersteigen, also ein negativer Differenzbetrag entsteht, und wenn die Kostenberechnung von der Bundesnetzagentur für plausibel erachtet wurde, hat der Marktgebietsverantwortliche gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung dieses negativen Differenzbetrages. Soweit die in der Kostenberechnung dargelegten Erlöse die dargelegten Kosten übersteigen und die Kostenberechnung von der Bundesnetzagentur für plausibel erachtet wurde, hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung dieses positiven Differenzbetrages gegen den Marktgebietsverantwortlichen. **Die Ansprüche bestehen dem Grunde nach bereits vor der Erklärung der Bundesnetzagentur.** Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sind am 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Kostenberechnung zu übermitteln war, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Plausibilitätserklärung der Bundesnetzagentur, fällig.

Begründung für die Änderungsvorschläge

Die Ergänzungen der §§ 35 f Abs. 1 S. 2 und 35 f Abs. 4 halten wir für geboten, damit die Ergebnisneutralität für den Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere für dessen handels- und steuerbilanziell relevante Zeiträume und deren Stichtage, möglich ist und auch ein Gleichlauf zwischen den beiden Absätzen hergestellt wird. Andernfalls sehen wir das Risiko, dass im Rahmen der Tätigkeit verursachte Kosten-/Erlössalden nicht zeit- und betragskongruent mit den sie kompensierenden Ausgleichsansprüchen bilanziert werden können und handelsbilanziell und steuerlich ungewollte Folgeeffekte eintreten.